

Gemeinde Pirk

3. Änderung des Bebauungsplanes "Trebsauer Straße"

Die Gemeinde Pirk im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab erlässt aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBI. I S. 3318, 3081) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588) (BayRS 2132-1-I), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBI. S. 385) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBI. S. 958) (FN BayRS 2020-1-1-I) die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Trebsauer Straße".

Satzung

über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Trebsauer Straße"

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Trebsauer Straße" vom 18. März 1983 in der Änderungsfassung vom 21.07.1983 und vom 14. März 1985, gefertigt von Architekten Heiner Schreml, Weiden wird geändert. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Trebsauer Straße", gefertigt von der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz bestehend aus dem Lageplan und Begründung vom 14. September 2009 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Der seit 23. Dezember 1983 rechtsverbindliche Bebauungsplan "Trebsauer Straße tritt außer Kraft, soweit er der vorgenannten Änderung widerspricht.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Pirk, 01.02.2010

Bauer, 1. Bürgermeister

Gemeinde Pirk

Bebauungsplan "Trebsauer Straße"

3. Änderung des Bebauungsplanes "Trebsauer Straße"

Begründung

Die Fl.Nr. 467/3, Gmkg. Pirk ist im Bebauungsplan "Trebsauer Straße" der Gemeinde Pirk als Fläche für den Kinderspielplatz dargestellt.

Für die Gemeinde Pirk ist ein vorrangiges Ziel mit Grund und Boden bei der Baulandplanung sparsam und schonend umzugehen. Dabei soll zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für bauliche Nutzung die Möglichkeit der Wiedernutzbarmachung und die Nachverdichtung Vorrang haben. Dieses Ziel soll im Bereich des Bebauungsplanes "Trebsauer Straße" verwirklicht werden indem die bestehende Festsetzung der Fläche von Fl.Nr. 467/3, Gmkg. Pirk als Kinderspielplatz zur Bauparzelle geändert wird.

Die Gemeinde Pirk unterhält bereits einen Kinderspielplatz für diesen Bereich. Der Kinderspielplatz befindet sich zwischen Trebsauer Straße und Hangstraße.

Die Bebauungsvorschriften werden nicht geändert.

Pirk, 14. September 2009

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Trebsauer Straße" der Gemeinde Pirk

Die Gemeinde Pirk hat mit Beschluss vom 14. Januar 2010 den Bebauungsplan über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Trebsauer Straße" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung Bebauungsplanes in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz, Hauptstraße 12, 92718 Schirmitz, Zimmer 21, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel

Ausgehängt am 30.08.2010 Abgenommen am 01.10.2010

Für die Richtigkeit: On 10 2010

Tag:

Pirk, 30.08.2010

Gemeinde Pirk

Bauer, 1. Bürgermeister